

RS Vwgh 1990/4/23 90/19/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §46 Abs13;

AAV §46 Abs9;

VwRallg;

Rechtssatz

Als geeignet und fachkundig ist § 46 Abs 13 AAV sind Aufsichtspersonen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten. Solche Aufsichtspersonen sind zB Poliere, Bauleiter oder fachkundige Aufsichtspersonen von Gerüstbauunternehmen (Hinweis Felix-Merkel-Vogt, Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung,

3. Auflage, 116).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190079.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at